

Mittheilung des Senats

vom 15. Februar 1881.

1. Schutz der Stadt gegen Wassersgefahr.

Indem der Senat der Bürgerschaft hieneben einen den obigen Gegenstand betreffenden Bericht der Polizeidirektion vom 15. Februar 1881 zugehen läßt, bewilligt er seinerseits die am Schluß dieses Berichts beantragten M. 66 000 auf II. 6 des Budgets der Polizeidirektion — Abwendung von Wassersgefahr. — Er ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Polizeidirektion, welche als Nachfolgerin der im Jahre 1875 aufgehobenen Deputation wegen Abwendung von Wassersgefahren die zum Schutze der Stadt gegen die Uebersfluthungen der letzten Monate erforderlichen Maßregeln zu leiten hatte, hat von den ihr zu diesem Zwecke budgetmäßig zur Verfügung stehenden M. 3 300 im Jahre 1880 nur M. 1 950.52 verwandt, im Jahre 1881 aber bis zum heutigen Tage bereits M. 38 745.93, die theils verausgabt, theils noch auszuführen sind.

Abgesehen von den Summen, welche für Absendung von Hülfsmannschaften zu den Wummedeichen, für Errichtung von Stegen und Einrichtung von Bootfahrten in den überschwemmten Straßen, für die Anschaffung von Ejektoren und das Leerpumpen einzelner Straßencomplexe, sowie für die polizeilich veranlaßte Umquartierung mehrerer bedürftiger Familien in trockene Wohnungen erforderlich waren, wurden die berechneten Ausgaben im Wesentlichen durch die Arbeiten veranlaßt, welche die Baudeputation auf Ansuchen der Polizeidirektion zur Vertheidigung der östlichen und westlichen Vorstadt vorzunehmen genöthigt war.

Für Anschaffung und Aufstellung von Maschinen und Pumpen sind M. 12 656.60 verausgabt, an Betriebskosten bis zum 27. Januar d. J. M. 8 947.28, für Deichschüttungen M. 7 933.50, für Säcke, Stellagen und andere nothwendige Anschaffungen etwa M. 5 000. Es werden diese Kosten, auch dann, wenn außergewöhnliche Ereignisse nicht eintreten sollten, sich noch um ein Erhebliches steigern. Für eine bereits bestellte Lokomobile von 30 bis 40 Pferdekraft, die nach Aufgabe der Baudeputation zunächst als Reservemaschine erforderlich ist, später aber mit Vortheil beim Auspumpen des Blocklandes Verwendung finden wird, sind weitere M. 12 800 zu bezahlen. Der Betrieb der bis jetzt aufgestellten Pumpen kostet täglich M. 500.

Aber auch außergewöhnliche Ausgaben sind in Rechnung zu ziehen.

Nach Einstellung der erwähnten Reservelokomobile werden für die Sicherung der östlichen und westlichen Vorstadt, abgesehen von den laufenden Betriebskosten, größere Ausgaben allerdings voraussichtlich nicht in Frage kommen. Bei einem etwaigen Bruche der Dichtumdeiche sind aber Vorkehrungen zum Auspumpen der Kanäle der Neustadt und eines Theils der Südevorstadt unumgänglich, die weitere erhebliche Kosten in Aussicht stellen.

Unter diesen Umständen wird die Polizeidirektion, abgesehen von den bis jetzt erwachsenen Ausgaben zum Betrage von etwa M. 39 000 auf weitere Ausgaben im Betrage von etwa M. 30 000 für das laufende Jahr Bedacht zu nehmen haben, und beantragt sie deshalb, ihr außer den budgetmäßig bewilligten M. 3 300 zur Deckung der entstandenen und der zu erwartenden Kosten M. 66 000 zur Verfügung zu stellen.

Ueber Maßregeln zum definitiven Schutze der östlichen und westlichen Vorstadt wird die Polizeidirektion demnächst weiter zu berichten sich beehren. Sie

bemerkt schon jetzt, daß auf ihre Anregung die Baudeputation sich in nächster Zeit mit Prüfung und Feststellung eines von technischer Seite in seinen Grundzügen bereits durchgearbeiteten älteren Project's beschäftigen wird, welches die Stadt neben den Wummedeichen und im Fall eines Deichbruchs unabhängig von denselben gegen Ueberfluthungen vollständig zu sichern geeignet scheint.

Die Polizeidirection.

(gez.) **Schulz.**

2. Staatsbeihilfe für den Deichverband am rechten Weserufer.

Das Deichamt des Deichverbandes am rechten Weserufer hat an den Senat unter Bezugnahme auf die hierbei der Bürgerschaft zugehenden Anlagen das Gesuch gerichtet, der Staat wolle dem Deichverbande 1) einen Zuschuß aus der Staatskasse im Betrage von M. 200 000 gewähren; 2) zur Aufnahme einer Anleihe zum Zweck der vorzunehmenden Deichregulirungen, soweit deren Kosten nicht etwa durch den erbetenen Zuschuß gedeckt werden, behülflich sein.

Der Senat ist der Ansicht, daß dem zweiten Gesuche unbedenklich Folge gegeben werden kann. Für die sämtlichen nach dem Berichte des Bauinspectors **Clausen** erforderlichen Regulirungsarbeiten an den Wummedeichen, für den Verschluß des Deichbruchs und Ausbesserung der sonstigen diesjährigen Wasserschäden, und endlich für einige kleinere Regulirungsarbeiten an den Weserdeichen wird voraussichtlich in diesem und den nächsten Jahren eine Summe von etwa M. 800 000 aufzuwenden sein, und selbst wenn dem ersten Gesuche entsprechend ein Staatszuschuß von M. 200 000 gewährt werden sollte, so würden doch noch M. 600 000 übrig bleiben, die der Deichverband jedenfalls selbst aufbringen müßte. Eine solche Summe kann, wenn nicht die Regulirung in höchst nachtheiliger Weise auf viele Jahre hinaus verzögert werden soll, nur durch eine Anleihe beschafft werden. Vielleicht würde nun der Deichverband auch ohne die Hülfe des Staats eine solche Anleihe aufnehmen können, aber jedenfalls doch nur unter weit ungünstigeren Bedingungen, als wenn der Staat mit seinem Credite helfend dazwischen tritt. Daß aber der Staat dies thue, erscheint im vorliegenden Falle bei der unzweifelhaften Zahlungsfähigkeit des Deichverbandes gerechtfertigt, weil es im öffentlichen Interesse dringend wünschenswerth ist, daß die projectirten Deichverstärkungen möglichst bald ausgeführt werden. Der Staat kann nun auf zweierlei Weise dem Deichverbande hierin zu Hülfe kommen, entweder so, daß er für eine Anleihe des Deichverbandes die Garantie übernimmt, oder so, daß er selbst das erforderliche Geld dem Verbande darleiht und dieser es ihm verzinst und allmählig zurückzahlt. Dem Senate scheint der zweite Weg den Vorzug zu verdienen, weil die Aufnahme und Unterbringung einer eignen Anleihe dem Deichverbande nicht unerhebliche Kosten und wahrscheinlich trotz der Staatsgarantie Coursverluste verursachen würde, ohne daß der Staat davon irgend welchen Vortheil hätte; und zwar wird es sich empfehlen, den betreffenden verfassungsmäßigen Beschluß der Einfachheit wegen nicht nur in Betreff der in diesem Jahre erforderlichen Mittel, worauf sich das Gesuch zunächst bezieht, sondern gleich in allgemeinerer Weise zu fassen. Der Senat beantragt demgemäß die Zustimmung der Bürgerschaft zu dem der Finanzdeputation zu ertheilenden Auftrage, dem Deichverbande am rechten Weserufer auf sein Ansuchen die für den Verschluß des Deichbruchs, für die Ausbesserung der diesjährigen Wasserschäden und für die projectirten Deichregulirungen erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von M. 800 000 nach Maßgabe des Bedarfs im Laufe der Jahre 1881—1883 aus dem Fonds für außerordentliche Verwendungen vorzuschießen gegen die vom Deichverbande zu übernehmende Verpflichtung, die empfangenen Gelder mit 4 % jährlich, halbjährlich zahlbar, zu verzinsen und mit jährlich 1 % nebst den ersparten Zinsen

zu tilgen. Dabei würde vorbehalten bleiben, diese Gegenleistungen des Deichverbandes zu ermäßigen, wenn Senat und Bürgerschaft über das erste Gesuch, Gewährung eines Staatszuschusses zu obiger Bedarfssumme betreffend, zu einer Vereinbarung gelangen.

Was nun dies erste Gesuch selbst betrifft, so erscheinen dem Senat einige der dafür angeführten Gründe als wohl der Erwägung werth, so daß es sich nicht rechtfertigen würde, dasselbe zu kurzer Hand abzulehnen. Andererseits aber handelt es sich um eine erhebliche Summe, und es erscheint daher angezeigt, der Entscheidung eine sorgfältige Prüfung vorangehen zu lassen. Dem steht auch nicht etwa eine Dringlichkeit der Sache entgegen; denn wenn der erste Antrag des Senats die Zustimmung der Bürgerschaft findet, so ist damit für die erforderlichen Mittel zur Vornahme der Deicharbeiten gesorgt, und es kann späterer Beschlußnahme vorbehalten bleiben, ob und in welchem Umfange der Staat dem Deichverbande eine Erleichterung, sei es durch directe Beihilfe, sei es in anderer Form, gewähren will. Der Senat beantragt daher die Niederlegung einer Deputation, um über diese letztere Frage zu berathen und zu berichten.

Deichbruch vom 29. December 1880.

Anlage 1.

Beschluß des Deichamts.

Auf Grund des beiliegenden Berichtes und auf Antrag einer vom Deichamte niedergesetzten Kommission hat das Deichamt für den Deichverband am rechten Weiserufer folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Das von dem Bauinspector **Clausen** vorgelegte Projekt zur Schließung des Deichbruchs wird, unter Bewilligung der hierfür veranschlagten Summe von M. 120 000 genehmigt.

2) Für die Ausbesserung der diesjährigen Hochwasserichäden und die hiermit zu verbindenden, nach Maßgabe der im Berichte des Bauinspectors **Clausen** vom 22. Januar 1881 aufgestellten Grundsätze auszuführenden Deichregulirungen werden M. 210 000 als erste Rate bewilligt.

3) Auf die Positionen 4 und 5 des diesjährigen Specialbudgets der technischen Verwaltung, betreffend Vertheidigung der Wumme- und Weiserdeiche, werden vorbehaltlich genauer Verwendungsnachweise M. 20 000 nachbewilligt.

4) Der für die ad 1 und 2 erwähnten Deichbauten erforderliche Grund und Boden ist von den Eigenthümern gegen die nach § 14 der Deichordnung festzusetzende Entschädigung abzutreten.

5) Die Kommission wird beauftragt, Namens des Deichsamts und durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde an Senat und Bürgerschaft ein näher zu motivirendes Gesuch um Bewilligung eines außerordentlichen Staatszuschusses von M. 200 000 für die in diesem Jahre beabsichtigten Deichbauten, zu richten.

6) Die von den bewilligten M. 350 000, nach Abzug des zu erhoffenden Staatszuschusses, verbleibende Summe soll im Wege der Anleihe thunlichst mit Staatsgarantie, in einer von der Kommission unter Vorbehalt der Genehmigung des Deichamtes näher festzusetzenden Weise beschafft und durch Amortisation allmählig getilgt werden.

Bericht über die im Jahre 1881 im Blocklande auszuführenden Deichbauten. Anlage 2.

Die für die Wummedeiche von Burg bis Borgfeld erforderlichen Arbeiten sind in folgende drei Unterabtheilungen zu trennen:

- I. Schließung des Deichbruchs.
- II. Ausbesserung der durch das Hochwasser entstandenen sonstigen Deichschäden.
- III. Bestimmungsmäßige Regulirung der Deiche.

Zu I. Ueber den Schluß des Deichbruchs ist ein Specialprojekt und Kostenanschlag nebst Erläuterungen ausgearbeitet worden und darf auf diese Actenstücke mit dem Bemerken hingewiesen werden, daß die Endsumme des Anschlages sich auf M. 120 000 stellt.

Zu II. Es ist zur Zeit unmöglich, auch nur annähernd anzugeben, wie

hoch die sonstigen, durch das Hochwasser entstandenen Schäden zu veranschlagen sind; einmal sind die bis jetzt eingetretenen Zerstörungen erst zu übersehen, wenn das Wasser im Inundationsgebiet wieder bis zur Maifeldshöhe abgelaufen ist und dann kann man diese Schäden, wegen des zu erwartenden Frühjahrshochwassers, leider noch nicht als abgeschlossen hinstellen. Nur so viel mag hervorgehoben werden, daß weniger die Außendossirungen, sondern hauptsächlich die Innendossirungen und Klappen der Deiche, sowie die am Deiche entlang führenden Wege gelitten haben und man sich auf sehr erhebliche Aufwendungen für Reparaturen gefaßt machen muß.

Es ist übrigens nicht nur als zweckmäßig, sondern als nothwendig zu bezeichnen, daß man sich bei diesen Ausbesserungen, wenigstens soweit solche einen erheblichen Umfang haben oder sich auf gefährdete Strecken beziehen, nicht allein auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes beschränken darf, vielmehr hiermit durchgreifende bestickmäßige Deichregulirungen verbinden muß, weshalb vorerst auf diese letzteren oben sub III bezeichneten Arbeiten näher eingegangen werden soll.

Zu III. Auf Grund des im December vorigen Jahres vollendeten Nivellements der Deiche, verbunden mit einer Stationirung und Profilaufnahme, ist es möglich gewesen, annähernd zu überschlagen, welche Kosten die Regulirung der Wummedeiche zwischen Burg und Borgfeld, abgesehen von den diesjährigen Schäden, erfordert. Bei diesem Kostenüberschlag ist nach folgenden Principien verfahren:

1) Sämmtliche Deiche sind auf die, in der Bekanntmachung der Direction des Deichverbandes am rechten Weserufer vom 21. September 1860, angegebenen vorchriftsmäßigen Stärken zu bringen.*)

2) Für diejenigen Deichstrecken, welche unmittelbar an der Wumme liegen, ist eine mindestens 5 m breite Außenberme durch Rückverlegung der Deiche zu schaffen.

3) An denjenigen Stellen, wo durch die nach 1 und 2 bewirkte Regulirung die am Fuße des Deiches entlang führende Landstraße verschüttet wird (wie dieses fast überall eintritt), wird die Landstraße auf den Deich gelegt und die Deichklappe von 2,0 m auf 6,0 m (wovon 4,5 m auf den Fahrweg und 1,5 m auf den Fußweg entfallen) verbreitert. Diese Verbreiterung soll nach außen hin in der Weise geschehen, daß die hierdurch geschaffene neue Dossirung am Fußpunkte mit der bestickmäßigen Böschung zusammentrifft, jedoch mit der Modification, daß die Außendossirungen zwischen Burg und Wasserhorst nicht steiler als 1:4 und zwischen Wasserhorst und Borgfeld nicht steiler als 1:3 werden dürfen.

4) Die der vorbeschriebenen Regulirung im Wege stehenden Gehöfte sind, soweit solche wegen ihrer gefährdeten Lage keine Umgehung gestatten, rückwärts zu verschieben.

5) Die sog. Braakdeiche sind binnendeichs durch eine 5 m breite, bis zur Maifeldshöhe hinaufgehende Sandberme zu verstärken.

6) Die größeren Braaken (namentlich die Gartelmann'sche, Schumacher'sche und Schöne'sche) sind durch Quaalmeiche gegen das Binnenland abzuschließen.

Die angestellten überschläglichen Berechnungen haben nun ergeben, daß, abgesehen von den ad 4 und 5 erwähnten Arbeiten, die sich ohne genaue Vorarbeiten einer Berechnung entziehen, für die dem Vorstehenden entsprechende Regulirung der Deiche ca. 212 000 cbm Klaiboden zu bewegen sind, wofür, wenn man den Kubikmeter Klai, incl. Ankauf, Lösen, Transport, Einbauen, Böschungsarbeiten und Insgemeinkosten zu Mk 2.20 veranschlagt, ein Kostenaufwand von Mk 466 000 erforderlich ist, so daß einschließlich der Kosten für die ad 4 und 5 aufgeführten Arbeiten eine Gesamtsumme von Mk 500 000 nicht zu hoch gegriffen sein dürfte.

Wenn man jetzt zur Frage übergeht, welche Deichbauten im laufenden Jahre auszuführen und welche Geldmittel zu diesem Zweck erforderlich sind, so

*) Nach der angezogenen Bekanntmachung ist das Deichbestick, auf Metermaß reducirt, wie folgt:
 a) Klappenbreite 2,00 m oder rund 2,0 m.
 b) Deichhöhe zu Burg 4,00 m, zu Borgfeld 4,00 m, bezogen auf Burger Null oder 2,00 m resp. 2,00 m, bezogen auf Bremer Null.
 c) Außendossirung. Von Burg bis Wasserhorst fünffach, von Wasserhorst bis Borgfeld vierfach.
 d) Innendossirung. Eineinhalbfach.

steht zunächst die Schließung des Deichbruchs mit M. 120 000 in erster Linie und daran wird sich die schnellste Ausbesserung der diesjährigen Hochwasserschäden, verbunden mit den schon erwähnten durchgreifenden beständmässigen Regulirungen anschließen müssen.

Wie bereits hervorgehoben, läßt sich zur Zeit nicht übersehen, welche Summen hierfür einzustellen sind, es hängt dies ab von dem Umfange der Schäden, welche unter allen Umständen auszubessern sind, sowie von der mehr oder weniger günstigen Witterung für Bauten im laufenden Jahre. Andererseits darf aber mit der Geldbewilligung nicht gezögert werden, bis der erforderliche Umfang derselben sich genauer veranschlagen läßt, d. h. bis das Wasser im Ueberschwemmungsgebiet auf Maifeldshöhe gesunken ist; zu diesem Zeitpunkte muß vielmehr, anstatt noch kostbare Zeit mit weitläufigen Vermessungen, Anfertigung und Genehmigung von Kostenanschlägen, Ausschreibungen von Submissionen u. zu verlieren, Alles so weit vorbereitet sein, daß der erste Spatenstich geschehen kann, was dadurch zu ermöglichen ist, daß die auszuführenden Deicharbeiten nach Einheitspreisen vorher verdungen werden. Aus diesen Gründen wird befürwortet, vorläufig für den bezeichneten Zweck M. 210 000 zu bewilligen, wovon sicherlich die Hälfte auf Ausbesserung der Hochwasserschäden entfallen und die zweite Hälfte als erste Rate der im Ganzen auf M. 500 000 veranschlagten Regulierungsarbeiten anzusehen ist. Es bleibt hiermit nicht ausgeschlossen, daß wenn die Leistungsfähigkeit der zu gewinnenden Unternehmer und die Witterungsverhältnisse es als wünschenswerth, oder der Umfang der Hochwasserschäden es als nothwendig erscheinen lassen, noch energischer vorzugehen und um Bewilligung weiterer Mittel einzukommen, indem als Endziel festzuhalten ist, daß die Wummedeiche in zwei, höchstens in drei Jahren in den vorschriftsmässigen Stand gesetzt sein müssen und man zur Erreichung dieses Ziels die Arbeiten so kräftig fördern muß, wie die örtlichen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit von Bauunternehmern es nur irgend, ohne übermäßige Vertheuerung der Arbeiten, gestatten.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß für die Deichvertheidigung eine sehr bedeutende Nachbewilligung erforderlich wird, welche vorläufig auf M. 20 000 zu beziffern ist und sich erst genau nach Verlauf des Frühjahrshochwassers und nachdem die Taxate über die von den Blockländern entnommenen Deichvertheidigungsmaterialien vorliegen, feststellen läßt.

Aus dem Vorstehenden resultirt, daß zunächst Geldmittel im Gesamtbetrage von M. 350 000, nämlich M. 120 000 für den Deichbruch, M. 210 000 für Ausbesserung der Hochwasserschäden und Deichregulirungen, sowie endlich M. 20 000 für Deichvertheidigung flüssig zu machen sind.

Bremen, den 22. Januar 1881.

Der Bauinspector.

(gez.) Clausen.

Motivirung eines Staatszuschusses im Betrage von M. 200 000 zwecks Ausbesserung der Wasserschäden von 1880 und 1881 an den Wummedeichen. Anlage 3.

Das Deichamt des Deichverbandes für das rechte Weserufer hat in seiner Sitzung vom 25. Januar für diesjährige Deichbauten, als Verschluß des Bruches, Verbesserung der entstandenen Schäden unter gleichzeitiger Verstärkung der Deiche die Summe von M. 350 000 einstimmig bewilligt, gleichzeitig wurde dem Deichamt durch seinen Techniker Herrn Bauinspector Clausen die Mittheilung, daß in den nächsten drei Jahren, um den Blockländer Deichen die nach menschlichem Ermessen für bisher bekannte Fälle genügende Widerstandsfähigkeit zu geben, ein Kostenaufwand von p. m. M. 800 000 erforderlich werde, rechnet man ferner auf die nicht zu umgehende theilweise Verstärkung der unterhalb der Stadt belegenen Weserdeichstrecken, sowie daß unvorhergesehene Fälle, z. B. nächstjähriges Hochwasser, die diesjährigen Arbeiten schwer zu schädigen vermag, so erscheint ein Gesamtkostenaufwand von 1 Million Mark zwecks Erreichung der Deichsicherheit keineswegs als zu hoch gegriffen. Dies Kapital, durch eine 4procentige Anleihe

mit 1procentiger Amortisation beschafft, würde behufs Abtragung für die nächsten 41 Jahre eine Belastung der Deichinteressenten von 10 Pfennig pro Ar oder eine Verdoppelung des im letzten Jahre gezahlten Beitrags ergeben.

Ein Beitrag von 10 Pfennig pro Ar und Jahr erscheint auf den ersten Blick dem mit unseren ländlichen Verhältnissen weniger Vertrauten keineswegs unerschwinglich, namentlich wenn man erwägt, daß der Deichverband für das Oberyland thatsächlich im letzten Jahre von seinen Mitgliedern einen solchen Beitrag erhoben, der allerdings vom bäuerlichen Grundbesitz als schwere Last empfunden, erwägt man jedoch andererseits die Leistungsfähigkeit des für Culturzwecke benutzten Grundeigenthums innerhalb des Deichverbandes für das Oberyland gegenüber der Leistungsfähigkeit des landwirthschaftlich benutzten Areal's innerhalb des Deichverbandes am rechten Weserufer, so lassen sich sofort Bedenken gegen eine Ueberbürdung des Grundbesitzes im Bereiche des letztgenannten Verbandes im Allgemeinen nicht von der Hand weisen, bei näherer Prüfung erscheint jedoch ein jährlicher Beitrag von 10 Pfennig pro Ar für den landwirthschaftlich benutzten Grundbesitz nicht nur als unerschwinglich, sondern als vollständig, wenn auch allmählig, den Ruin vieler bäuerlicher Höfe herbeiführend. Nachstehende Beispiele werden diese Behauptung beweisen. **G. S. Tietjen**, Oberneuland, zahlt bei 10 Pfennig pro Ar an Deichabgabe jährlich *M.* 172, sein vorwiegend aus Wiese und Wechselland bestehendes, des Deichschutzes bedürftiges Grundeigenthum ist groß 36 Hectar und hat einen jährlichen Grundsteuerreinertrag von *M.* 1315, derselbe zahlt somit jährlich vom Reinertrage 13,08 % für Deichzwecke, außerdem zahlt derselbe noch jährlich *M.* 12 Deichabgabe für sein der Gebäudesteuer unterworfenen Grundeigenthum; letzteres ist des Vergleichs halber in diesem Beispiele wie in den folgenden nicht berücksichtigt, also nur die der Grundsteuer unterliegende Fläche, soweit dieselbe deichbeitragspflichtig, zur Berechnung gekommen.

G. D. Tietjen, Ellen, zahlt für sein vorwiegend hoch belegenes, keines Deichschutzes bedürftiges Acker- und Wechselland, groß 35 Hectar mit *M.* 1800 jährlichem Grundsteuerreinertrag eine jährliche Deichabgabe von *M.* 180, somit 10 % vom Reinertrage.

Ph. Gartelmann, Oberblockland, für 80 Hectare niedrig belegene Wiesen und Weiden mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von *M.* 2600, jährlich Deichabgabe *M.* 220 = 8,46 % vom Reinertrage.

N. Klatte, Schwachhausen, für Wiese, Acker- und Wechselland mindestens zur Hälfte in hoher Lage und keines Deichschutzes bedürftig, groß 34 Hectar mit *M.* 3150 Reinertrag, jährliche Deichabgabe *M.* 254, somit 8,07 % vom Reinertrage.

Dagegen **D. Rütenbude**, Arsten, Deichverband für das Oberyland, für sein des Deichschutzes bedürftiges Wechselland, groß 40 Hectare mit *M.* 3800 jährlichem Grundsteuerreinertrag, bei 10 Pfennig pro Ar, Deichlast jährlich *M.* 167, also 4,4 % vom Reinertrage. Eine genaue Berechnung des sämmtlichen innerhalb des Deichverbandes für das Oberyland belegenen landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums ergibt, daß die Deichverbandsabgabe von 10 Pfennig pro Ar fünf Procent vom Reinertrage nicht übersteigt.

Als Beispiel für die Belastung eines in der Vorstadt belegenen der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücks sei angeführt:

C. S. Papendiek, außer der Schleismühle Nr. 34, Wohnhaus mit Vor- und Hintergarten, des Deichschutzes bedürftig, Gebäudesteuerwerth *M.* 75 000, somit bei 4 % *M.* 3000 Reinertrag, zahlt bei einer Deichabgabe von 10 Pfennig pro Ar jährlich *M.* 2.80 oder 0,09 % vom Reinertrage, dagegen zahlt vom Reinertrage:

G. S. Tietjen , Oberneuland	13,08 %
G. D. Tietjen , Ellen	10 "
Ph. Gartelmann , Oberblockland	8,46 "
N. Klatte , Schwachhausen	8,07 "
D. Rütenbude , Arsten	4,4 "

somit zahlt **G. S. Tietjen**, Oberneuland, 145 Mal soviel vom Reinertrage als **C. S. Papendiek**, Bremen, und **D. S. Tietjen**, Ellen, 111 Mal so viel,

während die wenig Reinertrag gewährenden Ländereien des Letzteren auch ohne Deiche gegen jede Uebersfluthung gesichert, dagegen das Wohnhaus nebst Hintergarten des **C. S. Papendiek** durch das letzte Hochwasser vollständig überschwemmt war.

Wie hoch einzelne wenig Reinertrag gewährende Grundstücke innerhalb des Deichverbandes für das rechte Weserufer durch einen jährlichen Beitrag von 10 Pfennig pro Ar belastet werden, erhellt aus folgenden Thatsachen:

1) Ackerland achter Klasse in der Feldmark Grambfermoor, unter 1,5 über Bremer Null belegen, geschätzter Reinertrag 19 Pfennig pro Ar, Deichabgabe 10 Pfennig pro Ar, gleich 52,6 % vom Reinertrage.

2) Ackerland der siebenten Klasse in der Feldmark Gröpelingen, unter 1,5 über Bremer Null belegen, geschätzter jährlicher Reinertrag 34 Pfennig pro Ar, Deichabgabe 10 Pfennig pro Ar, gleich 29,4 % vom Reinertrage.

3) Ackerland der siebenten Klasse der Feldmarken Osterholz und Ellen, über 1,5 über Bremer Null belegen, geschätzter jährlicher Reinertrag 34 Pfennig pro Ar, Deichabgabe 5 Pfennig pro Ar, gleich 14,7 % vom Reinertrage.

4) Wiesen der achten Klasse, in den Feldmarken Bummefied und Niederblockland belegen, geschätzter Reinertrag 15 Pfennig pro Ar, Deichabgabe 3 $\frac{1}{3}$ Pfennig pro Ar, gleich 22,2 % vom Reinertrage.

Aus den angeführten Beispielen dürfte wohl zur Genüge erhellen, daß für das landwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum innerhalb des Deichverbandes am rechten Weserufer eine jährliche Belastung von 5 Pfennig pro Ar, (gleich 4 bis 7 % vom Reinertrage) schon im Allgemeinen als eine schwere Last empfunden wird, mindestens ebenso schwer wie z. B. die doppelte Belastung von 10 Pfennig pro Ar (gleich 4,4 bis 5 % vom Reinertrage im Deichverbände für das Obervieland). Eine Erhöhung des Beitrags auf 10 Pfennig pro Ar jährlich gefährdet unbedingt die Existenz einzelner bäuerlicher Besitzer, indem ohnehin die jetzigen Staats-, Kreis- und Communallasten in nicht seltenen Fällen mehr denn 12 % vom jährlichen Reinertrage absorbiren, es würde demnach in verschiedenen Landgemeinden am rechten Weserufer der vierte Theil des sich im Durchschnitt der Jahre bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung ergebenden Reinertrags als Steuer aufzuwenden sein. Woher aber diese Steuer nehmen, wenn der Reinertrag durch unverschuldetes Unglück, wie unterm 29. December 1880, auf ein bescheidenes Minimum herabgedrückt, oder wohl gar statt des erhofften Reinertrages durch die hereinbrechenden Wasserfluthen die Wintersaaten zerstört und die Frühjahrspflanzung zur Unmöglichkeit gemacht; wo aber bleibt dem Landmann unter solchem Druck der Steuerüberbürdung die Opferfreudigkeit für zweckdienlich erkannte Meliorationen, wo die Lust und Liebe am Gemeinwohl zu arbeiten; sieht er doch stets seine Existenz bedroht und den Ruin, wenn auch langsam, so doch um so sicherer über sich hereinbrechen.

Dank der liberalen Gesetzgebung der letzten drei Decennien sind die Schranken, welche der freien landwirthschaftlichen Entwicklung hinderlich waren, gefallen, der Zehnte, die Untheilbarkeit der Bauergüter, die Gutsheerrschaft, sie gehören fast ausnahmslos der Vergangenheit an. Erst nach ihrer Beseitigung war es möglich, die auf dem Principe der freiesten Selbstverwaltung beruhende ländliche Gesetzgebung aufzubauen, nunmehr aber auch ist es Pflicht der gesetzgebenden Corporationen, nachdem der Einzelne wider seinen Willen und ohne sein Zuthun der Segnungen der Selbstverwaltung, welche gleichzeitig auch das Selbstbezahlen einschließt, theilhaftig geworden, auch diesem Einzelnen im Unglück die Last tragen zu helfen, sobald sie nicht nur zu einer drückenden, sondern zu einer erdrückenden sich gestaltet, umso mehr aber rechtfertigt sich die Bitte um Staatsbeihilfe, als durch einen wirklichen Deichschutz auch die Interessen der Stadt und vornehmlich auch des Staates in mannigfacher, Allen bekannter Beziehung mehr denn bisher gesichert erscheinen.

Es bedarf wohl nur des Hinweises auf die Calamitäten, welche in letztgedachter Hinsicht der Deichbruch vom 29. December 1880 hervorgerufen. Wie schwer ist die Gasanstalt geschädigt, wie nahe lag die Möglichkeit einer Dienstverjagung sämtlicher Gasleitungen, welcher Anstrengungen und Kosten bedurfte

es, unter den denkbar günstigsten Umständen das Wasser der städtischen Kanäle zu bewältigen, wie hätte es hiermit werden sollen, wenn die ersten Tage nach dem Deichbruch statt heiteres windstilles Wetter sturmgepeitschten Regen gebracht? welche Schädigungen sind den Eisenbahnen widerfahren, monatelange Verkehrsstörungen nach sich ziehend; wie der Verkehr einzelner Heerstraßen vollständig lahm gelegt, in Folge dessen z. B. der Torf aus dem Amte Lilienthal um mehr denn 50 Procent zum großen Nachtheile Unbemittelter vertheuert, wie war die Verbindung der Stadt mit ihren Friedhöfen auf das Aeußerste gefährdet und nur mit knapper Noth aufrecht zu erhalten; dies Alles sind schwerwiegende Momente, die mit gebieterischer Nothwendigkeit auch für Stadt und Staat einen möglichst vollkommenen Deichschutz fordern, die aber auch andererseits es nicht verkennen lassen, daß Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, dem Deichverbande für das rechte Weserufer eine staatliche Beihilfe für Ausbesserung diesjähriger schwerer Deichschäden und wesentliche Verstärkung der Deiche zu gewähren.

Walle, den 5. Februar 1881.

Namens der vom Deichamte gewählten Commission:

(gez.) **Meier,**
Deichhauptmann.

3. Budget des Jahres 1881.

Ueber das Budget des Jahres 1881 erklärt der Senat sich wie folgt:

Was zunächst den Beschluß der Bürgerschaft hinsichtlich der Besoldungen der Hülfschreiber betrifft, so erachtet auch der Senat es für geboten, der zunehmenden Steigerung der Bedarfssummen diejenige Grenze zu ziehen, welche das wirkliche Bedürfniß des Dienstes an die Hand giebt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die im Jahre 1874 vereinbarten Normativbestimmungen in manchen Fällen zu der irrigen Auffassung geführt haben, als ob, auch abgesehen von dem dienstlichen Bedürfnisse, den Hülfschreibern eine Art von Anrecht auf Alterszulagen bis zu den Maximalgrenzen gewährt worden sei, während es doch die Meinung gewesen ist, daß die Behörden für Schreibhülfe immer nur das nach Lage der Sache Nothwendige verausgaben und dabei jedenfalls über die Sätze der Normativbestimmungen nicht hinausgehen sollten. Um eine bessere Sicherheit dafür zu gewinnen, daß künftig in allen Verwaltungszweigen der richtigen Auffassung Genüge geschehe, hat der Senat bereits beschlossen, daß über jede Erhöhung einer Hülfschreiberbesoldung dem Senate berichtet und daß der Inhalt solcher Berichte der Budgetcommission der Bürgerschaft zugänglich gemacht werden soll, um letzterer Gelegenheit zu geben, etwaige Bedenken geltend zu machen. Es dürfte sich empfehlen, den Erfolg dieser Einrichtung abzuwarten, ehe man zu einer prinzipiellen Aenderung des jetzt bestehenden Statsrechts übergeht. Nach letzterem ist es den Deputationen und anderen Behörden überlassen, den ihnen von Senat und Bürgerschaft bewilligten Fond für Schreibhülfe im Einzelnen nach eigenem Ermessen dem dienstlichen Bedürfnisse gemäß und innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenzen zu verwenden, selbstverständlich unter der Oberaufsicht des Senats und unbeschadet des Bewilligungsrechts der Bürgerschaft. Eine Feststellung der einzelnen Besoldungssummen durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft hat bisher nicht stattgefunden; die desfallsigen Notizen in den Ausgabenetats haben immer nur die Bestimmung gehabt, den Nachweis zu liefern, daß die gesetzlichen Normen beachtet seien.

Nach Ansicht des Senats empfiehlt es sich, in diesem Punkte von dem Bestehenden nicht abzuweichen. Bei der Anstellung und Besoldung von Hülfschreibern handelt es sich um die verschiedenartigsten Verhältnisse, persönliche Eigenschaften, Details des Bureaudienstes, die augenscheinlich für öffentliche Erörterung in einer großen Versammlung sich nicht eignen, und deren jedesmalige Regelung durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß außerdem bei dem häufigen Wechsel der Bedürfnisse und dem steten Ab- und Zugange des Personals eine lästige und unnütze Erschwerung der Verwaltung herbeiführen würde.

Ueber die für das laufende Jahr 1881 in Aussicht genommenen Besoldungserhöhungen, deren Gesamtbetrag sich auf ca. M. 5 000 berechnete, hat der Senat sich eingehend berichten lassen und gefunden, daß in mehreren Fällen ein dienstliches Interesse nicht beeinträchtigt werde, wenn die Erhöhung noch ausgesetzt bleibe. In anderen Fällen erschien dieselbe dagegen gerechtfertigt, in einigen beruhte sie auf vertragsmäßiger Abrede. In allen Fällen der zuerst gedachten Art hat der Senat im Aufsichtswege die Beseitigung der Erhöhung angeordnet, wodurch im Ganzen eine Minderausgabe von M. 2 270 herbeigeführt wird. Die von der Bürgerschaft erwartete finanzielle Wirkung dürfte damit wohl erreicht sein. Auch hat der Senat seinen Commissar ermächtigt, das gesammte Material, welches seinen Anordnungen zum Grunde gelegen hat, der Budgetcommission der Bürgerschaft mitzutheilen. Er glaubt damit diese Angelegenheit in Uebereinstimmung mit den Absichten der Bürgerschaft erledigt zu haben und vertraut, daß auch für die Folgezeit die von ihm getroffene Einrichtung genügen wird, um die Besoldungszulagen für Hülfsreiber in sachgemäßen Grenzen zu halten.

Zu dem Einnahmehudget hat der Senat nichts zu bemerken und genehmigt die Einstellung der von der Bürgerschaft erhöhten Anschlagssummen. Er tritt hinsichtlich der Einkommensteuererhebung dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und wird die Verkündigung des betreffenden Gesetzes veranlassen. Für die Wassersteuer wird der diesjährige Satz noch durch Gesetz festzustellen sein, und beantragt der Senat dasselbe in folgendem, dem Gesetz vom 25. December v. J. gemäßigem Wortlaute zu erlassen:

Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit Ostern-Fahrnißzeit dieses Jahres beginnenden Steuerjahre von den Eigenthümern mit $\frac{1}{2}$ per mille vom Gebäudesteuerwerthe, bezw. $1\frac{1}{4}$ Procent vom Reinertrage, von den Miethern mit 1 Procent vom Miethzinse erhoben.

Beschlossen etc.

In Betreff des Ausgabenbudgets tritt der Senat in allen übrigen Punkten, soweit es erforderlich, den Beschlüssen der Bürgerschaft bei, bemerkt jedoch zu

Ord. Ausg. II., 3, Amtsgericht Bremen, daß im Etat Nr. 32, unter II, 4. M. 300 abzusetzen sind, da die Kosten für Localitäten in Begegnung von dem dortigen Amte übernommen werden sollen. Dadurch ermäßigt sich diese Nummer im Budget auf M. 141 800.

Dasselbst IV., 5. öffentliche Grundstücke, daß er zwar die Uebertragung der Position für Theatersitze auf den Etat der Unterhaltung der öffentlichen Gebäude an sich nicht richtig findet, da es sich hier um Verwaltungskosten nutzbaren Staatsgutes handelt, welche in der Rechnung als Gegenposten gegenüber dem Einnahmenetat erscheinen sollten, daß er aber den Gegenstand nicht für erheblich genug ansieht, um für dies Jahr den Beschluß der Bürgerschaft zu beanstanden, zumal auch in anderen Fällen von der gedachten Regel abgewichen wird.

Dasselbst V., 1. Hauptschule, daß es nach Ansicht des Senats richtiger sein würde, die für neue Klassen veranschlagten und von der Bürgerschaft gestrichenen M. 3600 und 13 400 vorläufig in den Etat einzustellen und nur über deren Verwendung den Beschluß vorzubehalten, da, wenn das Bedürfniß nachgewiesen wird, der Abstrich sich als trügerisch ausweisen muß, daß aber auch dieser Punkt auf sich beruhen bleiben kann, bis die Schulbehörde mit etwaigen Mehrforderungen auftritt.

Sodann empfiehlt der Senat zu Cap. V. 7. Schulen der Hafenstädte, den Zuschuß für Bremerhaven jedenfalls noch für das laufende Jahr auf M. 20 000 festzusetzen. Wenn man auch davon absehen wollte, daß die Stadtverwaltung zu Bremerhaven auf die Bewilligung dieses Zuschusses für das laufende Jahr zuversichtlich gerechnet und darauf sich eingerichtet hatte, die Kürzung desselben um den vierten Theil daher als eine besondere Härte empfindet, so fällt doch in's Gewicht, daß, wie dem Senate durch Vorlegung des Schulbudgets nachgewiesen

worden ist, ungeachtet sparsamer Veranschlagung des Bedürfnisses die nothwendigen ordentlichen Ausgaben für die dortigen Schulen sich auf *M.* 141 993.60, das ist ca. *M.* 4000 mehr als im vorigen Jahre, belaufen und für außerordentliche, durch nothwendige Ergänzungen und Verbesserungen der Schulgebäude veranlaßte Ausgaben daneben noch *M.* 7475.06 erforderlich sind, so daß die Stadt im Ganzen an *M.* 11 000 mehr als im vorigen Jahre für ihr Schulwesen aufzuwenden hat. Der Stadtrath hatte mit Rücksicht auf diesen nothwendigen Mehraufwand und auf sonstige wünschenswerthe Verbesserungen im Schulwesen im vorigen Herbst an den Senat das Gesuch gerichtet, eine Erhöhung des Staatszuschusses auf den Betrag von *M.* 25 000 zu veranlassen, welchem Gesuche indeß der Senat jedenfalls zur Zeit keine Folge geben zu dürfen geglaubt hat. Andererseits sind auch in den übrigen Zweigen städtischer Verwaltung die Ausgaben nach der Uebersetzung des Senats angemessen veranschlagt, und das gesammte Budget der Stadt Bremerhaven schließt ohne einen Ueberschuß ab, so daß der durch eine Herabminderung des Staatszuschusses entstehende Ausfall voraussichtlich durch eine Erhöhung der städtischen Steuern würde gedeckt werden müssen. Die Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte, welche in Folge einer an den Senat gerichteten Vorstellung des Stadtraths von Bremerhaven kürzlich noch einmal zu einer Aeußerung über die Frage veranlaßt worden ist, hat die Beibehaltung des bisherigen Zuschusses für dieses Jahr dringend befürwortet. Der Senat würde, wenn die Bürgerschaft seinem obigen Antrage sich anschließen sollte, die genannte Deputation beauftragen, im Laufe dieses Jahres die Frage, in welchem Maße künftig der Stadt Bremerhaven ein Staatszuschuß für ihr Schulwesen zu gewähren sei, einer besonders eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Hinsichtlich der Schulen zu Begejaß bezieht sich der Senat auf seine Mittheilung vom 11. d. M. (pag. 67).

Zu IX. 7. Spaziergänge, hält der Senat die Herstellung eines auch bei schlechter Witterung gangbaren Fußweges von der Contrescarpe nach der Bischofsnadel für mindestens ebenso dringlich, wie die meisten der übrigen für das laufende Jahr bewilligten Straßenarbeiten. Ueber die gedachte Strecke bewegt sich der Fußgängerverkehr zwischen zwei bevölkerten Stadttheilen, und es dürfte im ganzen Umfange der Stadt wenige Straßen geben, welche diesem Wege an Frequenz gleichstehen. Daß derselbe eine solche Beschaffenheit erhalte, wie sie sich für die Hauptverbindungsstraßen des städtischen Verkehrs schickt, darf sicherlich als eine billige Forderung betrachtet werden. Dem Senate würde es sehr angenehm sein, wenn die Bürgerschaft die dafür beantragte mäßige Summe von *M.* 4300 bewilligen wollte. Sollte sie aber nicht sofort sich dazu entschließen mögen, so giebt der Senat wenigstens anheim, die *M.* 4300, unter Vorbehalt der Beschlußfassung über die Verwendung, vorläufig in den Etat einzustellen; er würde dann einen Bericht der Deputation für die Spaziergänge und der Baudeputation über das Project einfordern und denselben der Bürgerschaft zugehen lassen.

Zu IX. 10. Gewerbekammer, hat der Senat zu bemerken, daß bisher das Bedürfniß, eine jährliche Ausgabe von *M.* 2000 „für die Kanzlei“ in den Etat aufzunehmen, von der Kammer keineswegs genügend nachgewiesen worden ist. Thatsächlich würde sich dies von einer entsprechenden Erhöhung des in § 32 des Gewerbekammergesetzes erwähnten Fonds nicht erheblich unterscheiden. Der Senat kann daher diesen Posten nur für das laufende Jahr bewilligen.

Zu Außerord. Ausgaben I., 7. Schulbau am Geschwornenwege, bemerkt der Senat, daß die Anschlagsumme, und zwar nach dem Beschlusse der Bürgerschaft anstatt mit *M.* 80 000 nur mit *M.* 60 000 einzustellen sein wird, er sich aber seine Erklärung zur Sache selbst vorbehält.

Zu I. 12. Zollschuppen an der Tiefer tritt der Senat im Uebrigen dem Beschlusse der Bürgerschaft bei, behält sich aber seinen Beschluß wegen der künftigen Verwaltung des Zollschuppens vor.

Der Senat wird nur noch die Erklärung der Bürgerschaft über die in dieser Mittheilung enthaltenen Anträge abwarten, um sodann den Staatshaushaltsetat für 1881 nach Maßgabe der Beschlüsse aufstellen zu lassen.